

Der Antrag im Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren

Quelle: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil E RdNr. 82 / 12.2008

Notwendig ist ein **Antrag**, den der Eigentümer, aber auch **jede andere Person** wie z. B. der Besitzer, ein Investor oder die Beauftragten dieser Personen stellen kann. Dem Antrag sind „alle für die Beurteilung des Vorhabens erforderlichen **Unterlagen**“ beizufügen“ (§ 26 Abs. 1 DSchGNW).

Nach Sinn und Zweck des Gesetzes gehören hierzu im Einzelfall mit unterschiedlicher Ausführlichkeit und Genauigkeit:

- eine Beschreibung des betroffenen Denkmals
- eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahmen
- Planmaterial (Lageplan, Bestandsplan, Ausführungsplan)
- bei Umgestaltungen und Veränderungen je nach Umfang der Maßnahmen ein Bauaufmaß und eine Befunduntersuchung eines Restaurators
- bei Veränderungen an Bodendenkmalen ggf. eine Voruntersuchung/Prospektion
- bei Nutzungsveränderungen ggf. Untersuchungen über die technischen Auswirkungen (Statik, Bauphysik, sonstige negative Folgen)
- bei Standortwechsel Untersuchungen zu negativen Folgen am neuen Standort
- bei Auswirkungen auf die Umgebung u. U. Fotomontagen und Phantomgerüste.
- bei **Abbrucharträgen** sind **weitere** Unterlagen nötig (s. PDF Zusätzliche Unterlagen bei Abbrucharträgen).

Generell müssen alle diese Unterlagen so aussagekräftig sein, dass die Behörden die **Denkmalverträglichkeit** und damit die Genehmigungsfähigkeit beurteilen können. Maßgebend sind daher in erster Linie die Vorgaben der Denkmalfachbehörden, welche im Einzelfall zu erfragen sind. Zwar nicht erforderlich im Sinn der genannten Bestimmung sind Untersuchungen, die **ausschließlich wissenschaftlichen** Zwecken dienen, wie z. B. die aufwändige verformungsgerechte Aufnahme einer Wand vor deren Abriss; solche Maßnahmen können jedoch trotzdem zum Zweck der Dokumentation mittels Nebenbestimmungen gefordert werden.

Sind die **Unterlagen unvollständig oder unrichtig**, so ist der Antrag in der Regel formell und materiell nicht entscheidungsreif. Für die Behörde kommen **vier Alternativen** in Betracht: Sie kann Unterlagen nachfordern, die Entscheidung durch Verwaltungsakt aussetzen, den Antrag mangels Entscheidungsreife zurückweisen oder sie kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmung nach § 36 VwVfG (z. B. Befunduntersuchung unter Vorbehalt der Abnahme der Ergebnisse) erlassen, wenn damit die Denkmalverträglichkeit zuverlässig abgesichert werden kann.

Die **Kosten** für fachgerechte Untersuchungen können beträchtliche Höhen erreichen. Aus diesem Grunde ist es jeweils erforderlich, genaue Überlegungen über Art und Umfang der geforderten Unterlagen anzustellen und nach den **Grundsätzen der Geeignetheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** differenziert die Einzelheiten für das Verwaltungsverfahren festzulegen. Die Kosten für die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung seines eigenen Antrags zur Veränderung eines Denkmals hat wie in jedem anderen öffentlich-rechtlichen

Genehmigungsverfahren der **Antragsteller** als Veranlasser zu tragen; auf Zumutbarkeit kommt es regelmäßig nicht an.